Informationsblatt

Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland (für die Zuwendungsempfänger) [Stand: 10/2026]

(Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen)

Die Verpflichtungen für Information, Öffentlichkeit und Sichtbarkeit für die ELER-Fördermaßnahmen sind per EU-Verordnung geregelt.[1] Daher werden Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid eine oder mehrere der nachfolgend unter 1 bis 5 erläuterten Maßnahmen auferlegt. Punkt 6 enthält allgemeine Gestaltungsvorgaben.

1. Ist eine **Website** und/oder eine **Social-Media-Site**[2] vorhanden, muss die Öffentlichkeit auf dieser Website über den Erhalt einer Förderung aus dem ELER informiert werden. Ob die Verpflichtung in Ihrem Fall besteht, ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen, der ggf. auf die Verpflichtung ausdrücklich hinweist. Sie besteht dann unabhängig von der Höhe der Zuwendung. Die Information auf der Website beinhaltet:
 a. eine kurze Beschreibung des Vorhabens,
 b. dessen Ziele und Ergebnisse,
 c. eine ausdrückliche Hervorhebung der Unterstützung durch die EU und
 d. einen eindeutigen Link zur Projektdarstellung, deutlich sichtbar auf der Startseite des Internetauftritts.

Die Projektdarstellung im Internet ist an den Gestaltungsvorgaben gemäß Punkt 6 auszurichten.

2. Auf Unterlagen und **Kommunikationsmaterial** zur Durchführung des Vorhabens, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist die Unterstützung der Union in Form einer Erklärung und dem EU-Logo sichtbar hervorzuheben (Punkt 6).
3. Bei Vorhaben, die Investitionen in materielle Vermögenswerte betreffen und mit mehr als **50.000 €** öffentlicher Mittel unterstützt werden, ist während der Durchführung des Projektes eine **Erläuterungstafel** oder eine gleichwertige elektronische Anzeige anzubringen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist. Die Erläuterungstafel bzw. elektronische Anzeige informiert über das Projekt und hebt die Unterstützung durch die Union (Punkt 6) hervor. Eine Unterschreitung der Größe DIN A3 ist nicht zulässig. Inhaltliche Angaben zur Beschreibung des Projektes können dem Zuwendungsbescheid entnommen werden.

[1] Verordnung (EU) 2021/2115 in Artikel 123, Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 in Artikel 5 und 6 i. V. m. Anhang III

[2] Websites und Social-Media-Sites, die nicht ausschließlich private Inhalte haben, wie z. B. die Websites von Betrieben oder Vereinen

4. Infrastruktur- und Bauvorhaben mit einer öffentlichen Beteiligung von mehr als **500.000 €** müssen, sobald die konkrete Durchführung angelaufen ist, mit einem **langlebigen (Bau-)Schild** ausgestattet werden. Das Schild gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projektes und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor (Punkt 6). Das Schild wird an einer gut sichtbaren Stelle aufgestellt und weist mindestens die Größe des Formates DIN A3 auf. Die Mindestdauer der Aufstellung ist im Zuwendungsbescheid festgelegt.
5. Für Vorhaben aus **LEADER, Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen,** deren öffentliche Unterstützung **10.000 €** übersteigt, ist eine **Erläuterungstafel** oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben und unter Hervorhebung der Unterstützung der Europäischen Union (Punkt 6) anzubringen. Eine Unterschreitung der Größe DIN A3 ist nicht zulässig. Inhaltliche Angaben zur Beschreibung des Projektes können dem Zuwendungsbescheid entnommen werden. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten (z. B. Geschäftsstelle, Sitz des Regionalmanagers) der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht.
6. Bei der Erstellung der oben beschriebenen Websites, Social-Media-Sites, Tafeln, Schilder usw. sind folgende **gestalterische Vorgaben** zu beachten:
 a. das Europäische Emblem (EU- Flagge) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben[3] zu verwenden, Modifikationen oder das Zusammenfügen mit anderen grafischen Elementen oder Texten sind nicht zulässig,
 b. es muss der Hinweis: „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ ausgeschrieben werden und neben dem Emblem stehen,
 c. sofern zusätzlich zu dem Unionslogo weitere Logos dargestellt werden, ist das Unionslogo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Die Logos und ein Muster für Schilder bzw. Erläuterungstafeln sowie weitere Hinweise sind auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum http://www.gap.thueringen.de/ eingestellt.

[3] Ein entsprechendes Logo steht im Internet zum Herunterladen bereit, eigene Verfremdungen sind nicht zulässig. https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/symbols/european-flag_de